

Vereinsstatuten

Verein Uccelli mit Sitz in
Zürich

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Uccelli“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

2. Zweck

Der Verein bezweckt den Aufbau eines Netzwerks, welches die Aufgabe hat Menschen in tiefen sozioökonomischen Schichten zu unterstützen und setzt sich für dessen soziale und kulturelle Interessen ein.

3. Mitgliedschaft

Alle Personen die ein Interesse am Vereinszweck haben, können Mitglied werden. Die Art und Weise, wie über mögliche Mitglieder entschieden wird, ist aus dem Vereinsreglement zu entnehmen. Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Die Vereinsversammlung legt die Beiträge für Aktiv- und Passivmitglieder jährlich fest. Die Beiträge sind in dem Beitragsreglement ersichtlich. **Der Vorstand** kann eine Person ohne Grund ablehnen.

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat. Als Aktivmitglieder werden auch die Vereinsgönner verstanden. Allerdings können sie keine exekutive und / oder operative Entscheidungen treffen. Sie können lediglich bei Entscheidungen (z.B. Wahl Vereinspräsident, siehe Punkt 8), die die Richtung der Uccelli angehen, mitsprechen

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheiden die Aktivmitglieder (Vereinsgönner ausgeschlossen).

4. Austritt

Art. 70 Abs. 2 ZGB: 3 Monate Kündigungsfrist auf Monatsende.

Austretende Mitglieder sind bis zum Ende der Kündigungsfrist beitragspflichtig. Die Verein kann im Vereinsreglement Ausnahmen oder Erleichterungen vorsehen. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Ein Austrittsschreiben wird hierfür benötigt. Ein Mitglied kann jederzeit bei Verstoss gegen den Code of Conduct aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und "Vereinsgönner". Die Beiträge der Aktivmitglieder belaufen sich auf 10.-. Die Passivmitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag ab

11.-CHF bzw. ab 132.-CHF jährlich und die "Vereinsgönner" monatlich ab 20.-CHF bzw. ab 240.- CHF im Jahr. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich aktualisiert.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt (schriftlich), Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt (schriftlich), Ausschluss oder Auflösung

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand

7. Die Vereinsversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im Oktober statt.

Zur Vereinsversammlung werden die Mitglieder ein Monat zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit absolutem Mehr. Sollte aus dem ersten Wahldurchgang kein Entschluss resultieren, wird in einem weiteren Durchgang mit dem relativen Mehr abgestimmt. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

In halbjährlichen Intervallen werden Vereinsberichte an interessierte Mitglieder gesendet.

Des Weiteren können in bestimmten Situationen Notfallversammlungen gehalten werden. Beispiele solcher Situationen sind:

- f) Streitigkeiten innerhalb des Vereins
- g) Ereignisse, die den Ruf des Vereins "Uccelli", schädigen könnten

h) Finanzielle Schwierigkeiten

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus; Ato Asiedu Akrofi (Präsident) Louis Galla (Vize-Präsident) Christ Andrea, Ardit Sopi (CFO) und Karim Moutiq.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

9. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Aktivmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer einfachen Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind. Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16 Juli 2021 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Vorstand:



Ato Asiedu Akrofi

Der Protokollführer:



Christ Andrea

Änderungen beschlossen am:

-